

„Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma „GB Kennzeichnungstechnik“

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Stand 11.01.2010

I. Vertragsschluss

1. Alle Angebote von GB Kennzeichnungstechnik sind freibleibend.
2. Die einem Angebot von GB Kennzeichnungstechnik beigelegten Anlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, von GB Kennzeichnungstechnik als vertraulich bezeichnete oder sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von GB Kennzeichnungstechnik einschließlich der am Inhalt bestehenden Urheberrechten von GB Kennzeichnungstechnik. Die bezeichneten Unterlagen dürfen weder vervielfältigt noch auf Datenträger gespeichert werden. An Dritte dürfen sie nicht weitergegeben oder ihnen zugänglich gemacht werden.
3. Eine diesbezügliche Zustimmung kann nur schriftlich erteilt werden. Eine insoweit von GB Kennzeichnungstechnik erteilte Zustimmung ist einmalig und berechtigt den Kunden nicht zu Wiederholungen.
4. Kommt ein Vertragsschluss zwischen GB Kennzeichnungstechnik und dem Kunden nicht zustande, so sind die zur Vorbereitung desselben dem Kunden ausgehändigten Unterlagen auf Verlangen vollständig an GB Kennzeichnungstechnik herauszugeben, hierbei garantiert der Kunde, keine Ablichtungen, Abschriften, Filme oder Überspielungen auf Datenträger hiervon gefertigt zu haben und mittelbar oder unmittelbar zu besitzen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den von GB Kennzeichnungstechnik herausverlangten Unterlagen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, ausgeschlossen.
5. Eine von GB Kennzeichnungstechnik angebotene Leistung bedarf zum Vertragsschluss entweder der schriftlichen Auftragserteilung des Kunden und deren schriftlicher Bestätigung durch GB Kennzeichnungstechnik oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch GB Kennzeichnungstechnik, wenn sich die Parteien zuvor bereits formlos über die Leistung geeinigt haben, oder eines von beiden Parteien unterzeichneten Kaufvertrages.

II. Vertragsinhalt/Vertragsumfang

1. Inhalt und Umfang der GB Kennzeichnungstechnik auferlegten Leistungspflicht wird ausschließlich durch den Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von GB Kennzeichnungstechnik bzw. den Liefer- / Kaufvertrag sowie dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmt. Dort aufgeführte Angaben und Eigenschaften sind nur dann Garantien im Sinne des BGB, wenn sie als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind.
2. Der Kunde erhält von GB Kennzeichnungstechnik die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Informationen und Hinweise. Damit wird jedoch kein Beratervertrag begründet. Für das Zustandekommen eines zusätzlichen Beratervertrages bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Maße, Gewichte, Leistungsfähigkeit, Betriebsverhalten, Raum und/oder Energiebedarf sind in den dem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben von GB Kennzeichnungstechnik bzw. dem Liefer- / Kaufvertrag beigelegten oder in Bezug genommenen Zeichnungen, Abbildungen und Beschreibungen gerechnet und können von der tatsächlichen Ausführung und/oder bei Produktionsaufnahme abweichen.
4. Ziffer 3 gilt entsprechend ebenfalls für die schriftlichen und bildlichen Inhalte von Werbeschriften und Verkaufsunterlagen, welche ausschließlich der Erläuterung und werblichen Anpreisung der Erzeugnisse von GB Kennzeichnungstechnik dienen, ohne damit eine werbe und/ oder abbildgetreue Leistungsverpflichtung von GB Kennzeichnungstechnik und/oder Vereinbarung von Garantien zu begründen.
5. Das gegebenenfalls zum Lieferumfang gehörige Ersatzteilpaket wird nach bestem Wissen und Gewissen von GB Kennzeichnungstechnik standardmäßig zusammengestellt.
6. Der angebotene GB Kennzeichnungstechnik-Lieferumfang entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden europäischen Sicherheitsvorschriften (EG-Maschinenrichtlinie, v. a. EN1010, in der jeweils gültigen Fassung). Änderungen von diesem Sicherheitsstandard teilt der Kunde GB Kennzeichnungstechnik spätestens bei der Auftragserteilung mit, damit diese Änderungen zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden können.
7. Änderungen und/oder Ergänzungen von Zubehör und Ausrüstung des Vertragsgegenstandes - nicht jedoch der Maschinentyp nebst dessen Grundausstattung - können von GB Kennzeichnungstechnik vorgenommen werden, wenn dadurch die wesentlichen Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.
8. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und Rechte aus solchen können nicht geltend gemacht werden. Änderungen und/oder Ergänzungen von Vertragsinhalt und -umfang bedürfen daher, um wirksam zu sein, der schriftlichen Bestätigung von GB Kennzeichnungstechnik. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
9. Forderungsabtretungen und sonstige Rechtsübertragungen des Kunden an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GB Kennzeichnungstechnik.

III. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferzeit darf um vier aufeinander folgende deutsche Kalenderwochen überschritten werden, ohne dass GB Kennzeichnungstechnik hierdurch in Leistungsverzug gerät; Lieferwoche ist immer deren letzter Kalendertag. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt voraus, dass der Kunde seine Vertragspflichten erfüllt. Der Lauf der Lieferfrist beginnt daher frühestens mit dem Tage, an welchem der Kunde seine vertraglich vereinbarten und nebenvertraglich obliegenden oder im Zuge der Vertragsabwicklung notwendigen Mitwirkungsverpflichtungen - wie beispielsweise die Beschaffung von Genehmigungen, von sonstigen Unterlagen und/oder die Erklärung von Freigaben - erfüllt und/oder von ihm zur Vertragserfüllung beizustellende Ausrüstungen und/oder Zubehörteile des Vertragsgegenstandes GB Kennzeichnungstechnik zum Zwecke des Ein- und/oder Zusammenbaus zur Verfügung gestellt hat, und wenn die vertraglich

vereinbarten Anzahlungen des Kunden bei GB Kennzeichnungstechnik eingegangen sind. GB Kennzeichnungstechnik ist zu Teilleistungen berechtigt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn GB Kennzeichnungstechnik die Versandbereitschaft dem Kunden innerhalb der Lieferfrist angezeigt hat oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt höherer Gewalt, Krieg oder Terrorakten oder sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von GB Kennzeichnungstechnik liegen oder mit zumutbarem Aufwand nicht zu beseitigen waren, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstands von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von GB Kennzeichnungstechnik zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen GB Kennzeichnungstechnik dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Diese Fristverlängerung gilt auch, falls der Kunde während der Vertragsabwicklung Mitwirkungspflichten trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung durch GB Kennzeichnungstechnik unterlässt.

IV. Lieferverzögerung

1. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
2. Verzögerungen, die aus dem Empfangsland resultieren, hat der Kunde zu vertreten.
3. Kommt GB Kennzeichnungstechnik in Verzug und erwächst dem Kunden hieraus ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Höhe des Schadensersatzanspruches wird - unter Ausschluss jedweder weiteren Anspruchstellung - beschränkt auf 0,5 Prozent für jeweils vollendete vierzehn Tage des Verzugs, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent des Wertes desjenigen Teils der Gesamtleistung, welcher infolge des Lieferverzuges von GB Kennzeichnungstechnik nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch benutzt werden kann.
4. Überschreitet GB Kennzeichnungstechnik den letztmöglichen Liefertermin schuldhaft, ist der Kunde, wenn er schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, berechtigt, innerhalb von weiteren vier Kalenderwochen - gerechnet vom letzten Tage der gesetzten Nachfrist - den Rücktritt vom Liefervertrag zu erklären. Übt er dieses Recht innerhalb der Frist nicht oder nicht schriftlich aus oder ist GB Kennzeichnungstechnik vor Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden lieferbereit, so verliert dieser den Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (= Verwirkung).
5. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschn. X.

V. Gefahrübergang/Abnahme

1. Die Leistung von GB Kennzeichnungstechnik erfolgt ab Werk, so dass die Gefahr eines zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon mit dem Zeitpunkt auf den Kunden übergeht, in welchem die Sendung - die Betriebsstätte von GB Kennzeichnungstechnik verlassen hat; oder - von GB Kennzeichnungstechnik auf Weisung des Kunden dem Spediteur/Frachtführer übergeben ist; oder - trotz von GB Kennzeichnungstechnik schriftlich angezeigter Versandbereitschaft, vom Kunden nicht übernommen oder infolge fehlender Zahlung des Kunden von GB Kennzeichnungstechnik nicht übergeben wird.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
3. Der Kunde stellt zu Beginn der Montagearbeiten ein staubfreies und beheiztes Gebäude und ausreichend Abladefläche, Stromanschlüsse, Wasser- und Luftanschlüsse, Absaugvorrichtungen, für die Montagearbeiter einen großen abschließbaren Raum für die Lagerung von Wertgegenständen und Werkzeugen, Spinde und sanitäre Einrichtungen sowie ein Telefon, das die GB Kennzeichnungstechnik-Mitarbeiter kostenlos zu Dienstzwecken während der Montage und Inbetriebnahmephase benutzen können, zur Verfügung. Gleiches gilt bei Reparatur und Gewährleistungsarbeiten.
4. Weist der Kunde - im Falle der Versendung des Vertragsgegenstandes durch GB Kennzeichnungstechnik im Zeitpunkt des Gefahrüberganges nicht nach, dass auf seinen Namen und auf seine Kosten eine dem Wert des Vertragsgegenstandes entsprechende Transport- und Montageversicherung abgeschlossen ist, so ist GB Kennzeichnungstechnik berechtigt, im Namen und auf Kosten des Kunden die genannten Versicherungsverträge abzuschließen, wozu der Kunde hiermit unwiderruflich Vollmacht erteilt.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die GB Kennzeichnungstechnik nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
6. Auf Verlangen von GB Kennzeichnungstechnik ist der Kunde verpflichtet, an einem Abnahmetermin mitzuwirken und über die dabei getroffenen Feststellungen ein Abnahmeprotokoll mit zu errichten und zu unterzeichnen. In dieses sind alle Beanstandungen aufzunehmen, ansonsten gilt die Leistung von GB Kennzeichnungstechnik als genehmigt und als mängelfrei abgenommen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Abnahme der Leistung von GB Kennzeichnungstechnik zu verweigern wegen geringfügiger, die Gebrauchstauglichkeit oder den Gebrauchswert nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigender Mängel. Einigen sich die Parteien über die Ursache, die Beschaffenheit, die Art und/oder die Erheblichkeit und/oder die Auswirkungen der Mängel nicht, so ist jede Partei berechtigt, ein selbständiges Beweisverfahren in Gang zu setzen; die hierzu erforderliche Zustimmung wird hiermit wechselseitig und unwiderruflich erteilt. Wird das selbständige Beweisverfahren binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des festgesetzten Abnahmetermins, nicht eingeleitet, so gilt die Leistung von GB Kennzeichnungstechnik als vom Kunden vorbehaltlos genehmigt und abgenommen. Ein Gleiches gilt auch dann, wenn der Kunde die

Leistung von GB Kennzeichnungstechnik oder Teile hiervon in Benutzung genommen hat.
8. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon nicht an oder wird die Übergabe des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon auf Wunsch des Kunden zurückgestellt, so ist GB Kennzeichnungstechnik nach eigener Wahl berechtigt, - zur Annahme des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon eine angemessene Frist zu setzen und, nach deren ergebnislosem Ablauf, über den Vertragsgegenstand oder von Teilen hiervon anderweitig zu verfügen, wodurch das Recht von GB Kennzeichnungstechnik, Vertragserfüllung vom Kunden zu verlangen, nicht berührt wird oder - den Vertragsgegenstand oder Teile hiervon einzulagern und die hierfür entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 Prozent des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat, dem Kunden zu berechnen und zwar beginnend einen Monat, nachdem GB Kennzeichnungstechnik die Versandbereitschaft des Vertragsgegenstandes oder von Teilen hiervon dem Kunden schriftlich angezeigt hat oder - nach Fristsetzung von vier Kalenderwochen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten und als Schadenersatz einen Betrag in Höhe von zwanzig Prozent des für die Gesamtleistung zu berechnenden Preises vom Kunden zu verlangen, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von GB Kennzeichnungstechnik weiter geltend zu machenden Anspruches auf Schadenersatz vorbehalten bleibt. Weist der Kunde nach, dass GB Kennzeichnungstechnik ein geringerer Schaden entstanden ist, hat GB Kennzeichnungstechnik nur Anspruch auf diesen.

VI. Eigentumsvorbehalt

Der Vertragsgegenstand und/oder Teile hiervon bleiben solange Eigentum von GB Kennzeichnungstechnik, bis der Kunde seine, aus einem bestimmten Rechtsgeschäft - oder bei laufender Rechnung alle aus mehreren gleichzeitig oder aufeinander folgenden Rechtsgeschäften - gegenüber GB Kennzeichnungstechnik bestehenden Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde berechtigt, den Vertragsgegenstand zu besitzen und zu benutzen, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes nachkommt und sich nicht schuldhaft in Zahlungsverzug oder Zahlungsrückstand befindet. Der Kunde bevollmächtigt GB Kennzeichnungstechnik hiermit unwiderruflich, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden, sowie gegen Verschlechterung und zufälligen Untergang zu versichern, falls er selbst den Nachweis dieser ihm gegenüber GB Kennzeichnungstechnik obliegenden Verpflichtung trotz Fristsetzung durch GB Kennzeichnungstechnik versäumt. Alle aus einem solchen Versicherungsvertrag herrührenden Rechte und Ansprüche, einschließlich der Rechte auf Kündigung, auf inhaltliche Veränderung und, im Schadensfalle, Auszahlung der Versicherungsvaluta, tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende GB Kennzeichnungstechnik ab. GB Kennzeichnungstechnik ist berechtigt, diese Abtretung jederzeit gegenüber der Versicherungsgesellschaft offen zu legen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand zu veräußern, zu verpfänden, sicherungszuübereignen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unentgeltlich oder entgeltlich Dritten, natürlichen oder juristischen Personen zu überlassen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung von dritter Hand hat der Kunde GB Kennzeichnungstechnik unverzüglich davon zu unterrichten. Im Falle einer, von GB Kennzeichnungstechnik schriftlich erlaubten, entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe, Überlassung oder Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstandes an Dritte handelt der Kunde immer in - offener oder verdeckter - Stellvertretung für GB Kennzeichnungstechnik. Der Kunde ist daher verpflichtet, die Eigentumsrechte von GB Kennzeichnungstechnik gegenüber Dritten offen zu legen und den bestehenden Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Die dem Kunden in den genannten Fällen entstehenden Rechte und Forderungen, einschließlich derjenigen auf Mitbesitz, auf Miteigentum, auf Verwertung und auf Herausgabe sowie aus der Weitergabe entstehende Sach- und/oder Geldansprüche tritt der Kunde hiermit an die dies annehmende GB Kennzeichnungstechnik ab, unbeschadet seiner fortbestehenden Verpflichtungen aus dem mit GB Kennzeichnungstechnik vereinbarten Liefervertrag. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand durch Finanzierung Dritter gegen den Willen von GB Kennzeichnungstechnik, und ohne die Rechte und Ansprüche von GB Kennzeichnungstechnik offen zu legen, an einen Dritten weitergibt und dadurch das Eigentum von GB Kennzeichnungstechnik untergeht. Gerät der Kunde mit seinen vertraglichen Verpflichtungen in Verzug, so ist der Kunde verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand herauszugeben und GB Kennzeichnungstechnik nach Mahnung jederzeit berechtigt, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstand in unmittelbaren Besitz zu nehmen, zu entfernen und freihändig zu verwerten und den Erlös auf die GB Kennzeichnungstechnik gegen den Kunden zustehenden Zahlungsansprüche, einschließlich Zinsen und entstandene oder entstehende Kosten für notwendige Reparaturen, Schätzgutachten, Transport, Verpackung, Verwertung, Gericht und Rechtsanwalt nach Wahl von GB Kennzeichnungstechnik in beliebiger Reihenfolge zu verrechnen. Für die zur Beseitigung von Rechten Dritter von GB Kennzeichnungstechnik aufgewendeten oder aufzuwendenden Kosten haftet der Kunde. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn diese Kosten von dem Dritten nicht verlangt oder beigetrieben werden können. Insbesondere bei Lieferung außerhalb des Geltungsbereiches bundesdeutscher Vorschriften ist der Kunde verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen und alle Erklärungen abzugeben gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen und Einrichtungen, die zur Sicherung des Eigentumsvorbehaltes oder vergleichbarer Rechte nötig sind; unabhängig von dieser Eigenverpflichtung des Kunden bevollmächtigt er GB Kennzeichnungstechnik hiermit unwiderruflich, sämtliche bezeichneten Erklärungen zur Sicherung der Rechte von GB Kennzeichnungstechnik im Namen und auf Kosten des Kunden selbst abzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, für die Registrierung und behördliche Genehmigung des Eigentumsvorbehaltes zu sorgen, soweit dies am Aufstellort für die Wirksamkeit erforderlich ist. Daneben ist auch GB Kennzeichnungstechnik berechtigt, hierfür auf Kosten des Kunden zu sorgen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt GB Kennzeichnungstechnik, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Preis/Zahlung

1. Ort der Gegenleistung des Kunden (=Zahlung) ist immer der Sitz der Betriebsstätte von GB Kennzeichnungstechnik.
2. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk, zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht enthalten sind beispielsweise die Kosten für vom Kunden gewünschtes Versenden, Überführen, Aufladen, Verladen, Verpackung, Umrüsten von Transportfahrzeugen sowie für staatliche Abgaben etc. Diese werden dem Kunden von GB Kennzeichnungstechnik gesondert berechnet.
3. GB Kennzeichnungstechnik ist berechtigt, dem Kunden anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer nach zu berechnen, wenn sich eine diesbezügliche Verpflichtung des Kunden nach Rechnungsstellung und/oder nach Bezahlung herausstellen sollte.
4. Alle mit der Zollabfertigung zusammenhängende Kosten (inklusive Standzeiten für LKW, Container, etc.) trägt der Kunde.
5. Die Zahlung an GB Kennzeichnungstechnik hat spesenfrei in bar, durch Bankscheck, durch bankbestätigten Scheck oder durch ein unwiderrufliches, vom Kunden rechtzeitig vor Gefahrübergang eröffnetes Akkreditiv zu erfolgen.
6. Finanziert der Kunde die Bezahlung des Vertragsgegenstandes durch Inanspruchnahme von Kredit oder über Leasingvereinbarungen, so tritt er die ihm hieraus gegen die finanzierende Bank oder Leasinggesellschaft zustehenden Zahlungsansprüche und alle sonstigen weiteren Rechte hiermit an die dies annehmende GB Kennzeichnungstechnik ab. Die Abtretung erfolgt ebenso wie die Annahme von Wechseln oder Schecks durch GB Kennzeichnungstechnik nur erfüllungshalber. Die in diesem Fall entstehenden Kosten trägt der Kunde. GB Kennzeichnungstechnik ist immer berechtigt, das Bankinstitut/die Leasinggesellschaft von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, das Finanzierungsinstitut vom Eigentumsvorbehalt in Kenntnis zu setzen und dies GB Kennzeichnungstechnik auf Verlangen nachzuweisen.
7. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche von GB Kennzeichnungstechnik mit Gegenansprüchen gänzlich oder teilweise aufzurechnen, es sei denn, dass GB Kennzeichnungstechnik solche Gegenansprüche anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt sind.
8. Überschreitet der Kunde einen Zahlungstermin um mehr als zehn auf einander folgende Kalendertage, so ist der GB Kennzeichnungstechnik geschuldete Geldbetrag vom elften Tage an mit acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit dem nachweislich für Kontokorrentschulden banküblich zu bezahlenden Zins; GB Kennzeichnungstechnik ist berechtigt, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und zu verlangen.
9. Im Falle von Verzug des Kunden auch nur mit einem Teil der Gesamtzahlung ist der gesamte, von ihm noch geschuldete Restbetrag - und bei Kontokorrent aufgrund laufender Geschäftsverbindungen sind alle Zahlungsansprüche von GB Kennzeichnungstechnik - sofort fällig und vom Tage der Fälligkeit an, so wie vorstehend vereinbart, zu verzinsen. Ein Gleiches gilt für den Fall, dass ein von GB Kennzeichnungstechnik angenommener Wechsel oder Scheck des Kunden aus von diesem zu vertretenden Umständen nicht eingelöst wird, für welchen Fall weitere mit Wechselannahme eingegangene Stundungsvereinbarungen gegenstandslos werden.
10. Ist der Kunde aus einem bzw. mehreren Rechtsgeschäften mit seinen Zahlungspflichten in Verzug oder eröffnet er trotz Verpflichtung ein Akkreditiv nicht, so ist GB Kennzeichnungstechnik berechtigt, - die Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Kunden zu verweigern und den Vertragsgegenstand auf seine Kosten zu verwahren oder anderweitig zu verwerten; - die Erfüllung eines weiter vereinbarten Rechtsgeschäftes oder eine obliegende Gewährleistungsverpflichtung solange zu verweigern, bis der Kunde die rückständigen Leistungen oder Mitwirkungshandlungen nachgeholt hat. GB Kennzeichnungstechnik ist nach Wahl jedoch auch berechtigt, in den genannten Fällen vom Vertrag zurückzutreten. Insbesondere in den oben genannten Fällen ist der Kunde nicht berechtigt, sich wegen der von ihm geschuldeten Zahlungen auf ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB oder § 369 HGB zu berufen.
11. Zurückbehaltungsrechte des Kunden nach § 273 BGB und § 369 HGB können ausschließlich bei groben Vertragsverletzungen von GB Kennzeichnungstechnik oder bei feststehender grober Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands oder bei unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen, geltend gemacht werden.
12. GB Kennzeichnungstechnik ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der GB Kennzeichnungstechnik oder einer Gesellschaft, an der diese unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist, gegen den Kunden zustehen bzw. die der Kunde gegen eine der bezeichneten Firmen hat. Über den Stand der Beteiligung erhält der Kunde auf Anfrage Auskunft.
13. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausschließlich bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig.

VIII. Gewährleistung

1. Für Sachmängel neuer Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstung leistet GB Kennzeichnungstechnik unter Ausschluss weiterer Ansprüche vorbehaltlich Abschnitt IX. Gewähr wie folgt:
 - GB Kennzeichnungstechnik leistet Gewähr für die Freiheit von Mängeln im Zeitpunkt des Gefahrüberganges auf den Kunden.
 - Die Gewährleistungszeit beginnt mit dem Tag der Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes und beträgt 12 Monate.
2. Verzögern sich Versand und/oder Aufstellung und/oder Produktionsbereitschaft des Vertragsgegenstandes, ohne dass GB Kennzeichnungstechnik dies zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungszeit spätestens achtzehn Monate, gerechnet vom Tage des Gefahrübergangs.
3. GB Kennzeichnungstechnik leistet keine Gewähr für vom Kunden verlangte, beschaffte und von GB Kennzeichnungstechnik eingebaute Bestandteile des Vertragsgegenstandes, sofern GB Kennzeichnungstechnik diese Bestandteile nicht berechnet, sondern lediglich die Montage durchgeführt und berechnet hat.

4. Für vom Kunden angekaufte und / oder beigestellte Maschinenteile, -aggregate und -zubehörteile übernimmt GB Kennzeichnungstechnik keinerlei Garantie bzw. Gewährleistung bezüglich deren Funktion bzw. Fehlerfreiheit. Der Kunde verpflichtet sich, nur marktgängige Maschinenteile, -aggregate und -zubehörteile an der Maschine anzubringen bzw. einzubauen. Er verpflichtet sich weiterhin, GB Kennzeichnungstechnik über Art und Umfang solcher Beistellungen vor deren Einbau zu informieren und bei sonstigem Haftungsausschluss von GB Kennzeichnungstechnik diese nur nach ausdrücklicher schriftlicher technischer Freigabe durch GB Kennzeichnungstechnik einzubauen bzw. anzubringen. Der Kunde handelt insoweit auf eigene Gefahr. Bei Verletzung dieser Pflicht muss er GB Kennzeichnungstechnik von jeglicher Haftung (insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung und der Produkthaftung), die aus dem Einbau der erwähnten Teile herrührt, freistellen und haftet gegenüber GB Kennzeichnungstechnik für alle hieraus entstehenden Schäden.
5. Mängelrügen des Kunden sind GB Kennzeichnungstechnik unverzüglich schriftlich anzuzeigen und es ist GB Kennzeichnungstechnik Gelegenheit zu geben, die Berechtigung der Mängelrüge "an Ort und Stelle" zu überprüfen. Verstößt der Kunde gegen diese Obliegenheit, so ist GB Kennzeichnungstechnik berechtigt, wegen des gerügten Mangels Gewährleistungsarbeiten zu verweigern.
6. Gewährleistungsarbeiten kann GB Kennzeichnungstechnik, nach eigener Wahl entweder durch Nachbesserung oder Neulieferung von fehlerhaften Bestandteilen des Vertragsgegenstandes ausführen.
7. Ausgebaute und ersetzte Teile werden Eigentum von GB Kennzeichnungstechnik. Gewährleistungsarbeiten werden von GB Kennzeichnungstechnik grundsätzlich an deutschen Werktagen zu regulären Tarifarbeitszeiten kostenlos geleistet. Sollte die Produktion des Kunden es erfordern, dass Sonderleistungen zu veranlassen sind, sind die dafür anfallenden Zuschläge vom Kunden zu vergüten.
8. Für die von GB Kennzeichnungstechnik für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten, uneingeschränkten und, falls von GB Kennzeichnungstechnik gefordert, zeitlich zusammenhängenden Zutritt zum Vertragsgegenstand zu ermöglichen und eine mit der Bedienung des Vertragsgegenstandes vertraute Person für zu gebende Auskünfte und Hilfeleistungen für GB Kennzeichnungstechnik kostenfrei beizustellen. Dies gilt für die Zeit, die GB Kennzeichnungstechnik für Nachbesserungsleistungen und/oder Teileaustausch benötigt; andernfalls ist GB Kennzeichnungstechnik von der Haftung für die daraus entstehenden Kosten und Folgen befreit.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, zum Zwecke der Mängeluntersuchung und/oder Mängelbeseitigung selbst Eingriffe in den Vertragsgegenstand vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen, es sei denn, dass die Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes gefährdet ist und/oder aus dem Mangel unverhältnismäßige Schäden zu entstehen drohen oder wenn GB Kennzeichnungstechnik mit Gewährleistungspflichten in Verzug ist. In diesen Fällen ersetzt GB Kennzeichnungstechnik dem Kunden die zur Mängelbeseitigung notwendigen und angemessenen Kosten.
10. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von GB Kennzeichnungstechnik für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne Zustimmung von GB Kennzeichnungstechnik vorgenommen wurden.
11. Von den durch Nachbesserungsleistungen oder Ersatzteillieferungen entstehenden Kosten trägt GB Kennzeichnungstechnik - falls die Rüge des Kunden berechtigt war - die Kosten des Ersatzteiles einschließlich der üblichen (= Standard) Versandkosten sowie die Kosten für Aus- und Einbau und, falls erforderlich, auch die Kosten für von GB Kennzeichnungstechnik gestellte Monteure und Hilfskräfte. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme durch GB Kennzeichnungstechnik ist ausgeschlossen.
12. Für die von GB Kennzeichnungstechnik ausgeführten Nachbesserungsleistungen oder gelieferten Ersatzteile endet die Gewährleistungszeit mit dem Ablauf der für den Vertragsgegenstand geltenden Gewährleistungszeit.
13. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn GB Kennzeichnungstechnik - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
14. Bei Serviceleistungen oder reinen Ersatzlieferungen beträgt die Gewährleistungszeit sechs Monate ab Abschluss der Servicearbeit bzw. ab Lieferdatum des Ersatzteils.
15. Es wird keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Wartung oder Pflege, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder Fundamente, ungeeigneten Aufstellort, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von GB Kennzeichnungstechnik zurückzuführen sind.

16. Entstehen durch die Benutzung des Liefergegenstandes Rechtsmängel, insbesondere durch die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird GB Kennzeichnungstechnik auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch GB Kennzeichnungstechnik ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird GB Kennzeichnungstechnik den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Die in Abschnitt VIII. 16. genannten Verpflichtungen von GB Kennzeichnungstechnik sind vorbehaltlich Abschnitt IX.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:
 - der Kunde GB Kennzeichnungstechnik unverzüglich von geltend gemachten Schutz oder

Urheberverletzungen unterrichtet

-der Kunde GB Kennzeichnungstechnik in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. GB Kennzeichnungstechnik die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht

- GB Kennzeichnungstechnik alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleibt

- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und

- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

17. Für gebrauchte Vertragsgegenstände, Zubehör und Ausrüstungen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen.

IX. Rücktritt

1. Tritt der Kunde rechtzeitig und in der richtigen Form vom Vertrag zurück, ersetzt GB Kennzeichnungstechnik gegen Nachweis, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Kunden, dessen Negativinteresse in Höhe von einem Prozent des für den Vertragsgegenstand vereinbarten Preises; diese Beschränkung gilt nicht im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von GB Kennzeichnungstechnik oder deren Erfüllungsgehilfen für den Lieferverzug.

2. Der Kunde kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn

- GB Kennzeichnungstechnik die gesamte auszuführende Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

- GB Kennzeichnungstechnik die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung von GB Kennzeichnungstechnik nachweist. Gelingt dem Kunden dieser Nachweis nicht, so ist er zur Minderung der von ihm geschuldeten Gegenleistungen im prozentualen Verhältnis vom Wert der unmöglichen Teilleistung zum Wert der Gesamtleistung berechtigt.

3. Tritt der Kunde zurück, so ist er unbeschadet der sonstigen Abwicklung gemäß dieser Ziffer verpflichtet, den Vertragsgegenstand an GB Kennzeichnungstechnik herauszugeben. GB Kennzeichnungstechnik ist berechtigt, ihn aus den Räumen des Kunden abzuholen. Ziffer XII gilt entsprechend. Ist der Kunde mit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes in Verzug, so haftet er auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Beschädigung des Vertragsgegenstandes oder dessen Unmöglichkeit der Herausgabe, solange bis GB Kennzeichnungstechnik den Vertragsgegenstand wieder vollständig in ihren unmittelbaren Besitz genommen hat.

4. Bei Rücktritt des Kunden aus Gründen, die nicht von GB Kennzeichnungstechnik zu vertreten sind, kann GB Kennzeichnungstechnik vom Kunden Vergütung verlangen für:

- die in Folge des Vertrags bereits entstandenen sowie noch entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Provisionen, Transport-, Verpackungs-, Montage- und Demontagekosten, Versicherungsprämien, Steuern, allgemeine Verwaltungsaufwendungen, Finanzierungs- und Inkassokosten, Zinsverlust, ohne Nachweis pauschal in Höhe von mindestens 5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes, wobei der Nachweis eines darüber hinausgehenden und von GB Kennzeichnungstechnik geltend zu machenden Anspruchs auf Schadensersatz vorbehalten bleibt;

- die Verschlechterung, den Untergang oder eine aus einem anderen Grund eingetretene oder eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe des Vertragsgegenstandes.

5. Weiterhin kann GB Kennzeichnungstechnik für die Nutzung oder den Gebrauch des Vertragsgegenstandes Vergütung verlangen, wenn sich der Wert des Vertragsgegenstandes seit seiner Aufstellung und der vollständigen unmittelbaren Wiederinbesitznahme durch GB Kennzeichnungstechnik gemindert hat. Die Wertminderung errechnet sich aus der Differenz des Gesamtpreises gemäß Vertrag und dem Zeitwert, wie er durch den Verkaufserlös oder, wenn ein Verkauf nicht möglich ist, durch Schätzung eines vereidigten Sachverständigen ermittelt wird.

6. Ziffer 4 gilt sinngemäß bei Rücktritt von GB Kennzeichnungstechnik aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, mit der Maßgabe, dass als pauschaler Schadensersatz 20% des Vertragswertes vereinbart wird, wobei der Nachweis darüber hinausgehender Schäden vorbehalten bleibt.

X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von GB Kennzeichnungstechnik infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VIII und X.2 entsprechend.

2. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet GB Kennzeichnungstechnik - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- bei Vorsatz,

- bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter,

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

- bei Mängeln, die GB Kennzeichnungstechnik arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat,

- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GB Kennzeichnungstechnik auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche gegenüber GB Kennzeichnungstechnik sind ausgeschlossen.

3. GB Kennzeichnungstechnik haftet ferner nicht

- bei vom Kunden oder von Dritten vorgenommenen und von GB Kennzeichnungstechnik nicht vorher

genehmigten Eingriffen in den Vertragsgegenstand oder in Teile hiervon oder

- bei von GB Kennzeichnungstechnik zwar genehmigten, aber vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß ausgeführten Eingriffen in den, oder Nachbesserungsleistungen am Vertragsgegenstand oder

Teilen hiervon oder

- im Falle von Eigenverantwortlichkeit des Kunden, wie beispielsweise bei Bedienungsfehlern, Folgen aus verletzten oder vor zu leistenden Mitwirkungspflichten oder
- im Falle von durch den Kunden vorgeschriebenen Leistungen.

4. Soweit die Haftung von GB Kennzeichnungstechnik ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und allen in der GB Kennzeichnungstechnik Gesellschaft, mit ihrem Sitz in der 89415 Lauingen, Herrmannstr.13. Für Umstände aus dem Herrschafts- und Risikobereich des Kunden trägt dieser die Beweislast.

XI. Herausnahme

Der Kunde ist verpflichtet, auf seine Kosten bei schuldhafter Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen oder bei einer sonstigen schuldhaften Vertragsverletzung unbeschadet sonstiger Rechte sowie unbeschadet des Fortbestehens des Vertrags den Vertragsgegenstand auf Anforderung von GB Kennzeichnungstechnik unverzüglich herauszugeben. Zudem kann GB Kennzeichnungstechnik in diesem Fall jederzeit den Vertragsgegenstand vorläufig bis auf weiteres wieder in unmittelbaren Besitz nehmen. Diese Herausnahme gilt nicht als Ausübung des Rücktrittsrechts. Zu diesem Zweck garantiert der Kunde GB Kennzeichnungstechnik Zutritt zu den Räumen, in denen sich der Vertragsgegenstand befindet. Er ist verpflichtet, nötigenfalls Hilfestellung bei der Herausnahme zu geben, ohne hierfür Entschädigung beanspruchen zu können.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

XIII. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerk – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von GB Kennzeichnungstechnik zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei GB Kennzeichnungstechnik bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIV. Gerichtsstand

Sämtliche Streitfälle aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sind von dem für das am Hauptsitz von GB Kennzeichnungstechnik sachlich und örtlich zuständige Landgericht zu entscheiden. GB Kennzeichnungstechnik ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.

XV. Schlussbestimmungen

1. Für jedes mit GB Kennzeichnungstechnik vereinbarte Rechtsgeschäft gegenüber Kaufleuten gelten unter Ausschluss fremder allgemeiner Geschäftsbedingungen, auch wenn GB Kennzeichnungstechnik denselben nicht widerspricht, und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf diese allgemeinen Lieferbedingungen sowie deutsches Recht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen von GB Kennzeichnungstechnik nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Absprachen nicht; eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich und sinngemäß schriftlich zu ersetzen.